

Nutzungsbedingungen für die CFgO-Plattform

CFgO bietet seinen Kunden im Rahmen einer Software-as-a-Service-Lösung einen webbasierten Zugang zu seiner Software („**Plattform**“) an. Über diese ist es dem Kunden möglich Buchhaltungsdaten mittels einer API-Schnittstelle, oder einem Upload des Buchungsexportes, zu importieren und jederzeit einen aktuellen Überblick über seine finanzielle Situation zu erhalten. Diese Nutzungsbedingungen einschließlich ihrer Anlagen (**Anlage 1** – Leistungsspezifikation und Service-Level-Agreement, **Anlage 2** – Auftragsverarbeitungsvereinbarung)] regeln das Verhältnis zwischen CFgO und dem Kunden über die Nutzung der Plattform.

1 Vertragsschluss

- 1.1 Registrieren können sich nur natürliche oder juristische Personen, die als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. CFgO behält sich vor, geeignete Angaben anzufragen und Nachweise zu verlangen, aus denen sich ergibt, dass es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt. Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Die Registrierung erfolgt bei juristischen Personen durch einen von den Kunden hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter.
- 1.2 Die Registrierung erfolgt über ein Formular unter Angabe der erforderlichen Vertragsinformationen (Auswahl der bestellten Leistungen, der Zahlungsmodalitäten, („**Bestellung**“) sowie verschiedener Daten zum Kunden. Es gelten die im Rahmen der Anmeldung des Kunden für Edition und Laufzeit auf der Internetseite www.cfgo.de bekannt gegebenen und in der Online-Registrierung aufgeführten Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 1.3 Der Kunde gibt ein bindendes Angebot über die Registrierung zur Plattform und die Nutzung des Funktionsumfangs der Plattform ab, indem der Kunde auf der Plattform die für die Registrierung notwendigen Angaben in der Registrierungsmaske macht, diese Nutzungsbedingungen akzeptiert und anschließend auf „Registrieren“ klickt.
- 1.4 Bis zu einem Klick auf den „Registrieren“-Button kann der Kunde die Registrierung jederzeit abbrechen oder die gemachten Angaben verändern, indem er die gemachten Angaben in den verschiedenen Feldern löscht, ergänzt oder berichtigt oder der Kunde seinen Webbrowser bzw. das Tab schließt. Nach Beendigung des Registrierungsprozesses kann der Kunde die gemachten Angaben in seinem persönlichen Account jederzeit verändern.
- 1.5 CFgO wird dem Kunden unverzüglich nach Eingang des Angebots bei CFgO eine Bestätigung über den Eingang des Angebots an die E-Mail-Adresse senden, die der Kunde im Rahmen seiner Registrierung angegeben hat. Diese Bestellbestätigung stellt die Annahme des Angebots des Kunden dar (Vertragsschluss).
- 1.6 CFgO speichert den Vertragstext nach Vertragsschluss nicht. Er ist dem Kunden jedoch jederzeit über Account unter „Rechtliches“ zugänglich.
- 1.7 Der Vertrag kann nur in deutscher Sprache geschlossen werden.

- 1.8 Diese Nutzungsbedingungen, ihre Anlagen sowie die zwischen den Parteien digital vereinbarten Konditionen in der Bestellung bilden die ausschließliche rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme und Nutzung der Plattform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 CFgO stellt dem Kunden zeitlich befristet auf die Laufzeit des Vertrages Zugriff auf die Plattform in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter <https://app.cfgo.de/> angebotenen Form entsprechend der Bestellung und der Leistungsspezifikation in **Anlage 1** zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, einzelnen Personen mittels Einladung per E-Mail Zugriff auf den Plattformnutzungsbereich des Kunden einzuräumen. Über die vereinbarten Leistungen hinaus hat der Kunde keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung oder bestimmte Funktionalitäten der Plattform.
- 2.2 Betrieb und Wartung der Plattform und der Infrastruktur obliegen CFgO. Ort der Leistungsübergabe ist der Routerausgang des Rechenzentrums. Der Kunde hat selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass er die Leistung entgegennehmen kann, insbesondere ist die Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software sowie der erforderlichen Internetverbindung nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu den Quellcodes der von CFgO bereitgestellten Plattform. Die Bedienung und Konfiguration der Plattform obliegt dem Kunden.
- 2.3 Soweit in **Anlage 1** nicht anders beschrieben, beträgt die geschuldete durchschnittliche Verfügbarkeit der Plattform 98 % im Jahresmittel. Ausgenommen von der Berechnung dieser Verfügbarkeit sind erforderliche geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die nicht im Einflussbereich von CFgO liegen, wie insbesondere höhere Gewalt. CFgO wird den Kunden nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in Textform gegenüber dem CFgO benannten Ansprechpartner in Kenntnis setzen. Allerdings bleibt es CFgO ausdrücklich vorbehalten, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und/oder Betriebssicherheit erforderlich ist.

3 Sonstige Rechte und Pflichten von CFgO

- 3.1 CFgO ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.
- 3.2 CFgO kann in folgenden Fällen Änderungen an der Plattform vornehmen:
- 3.2.1 Erweiterungen und Weiterentwicklungen

CFgO ist berechtigt, den Leistungen jederzeit zusätzliche Funktionen hinzuzufügen. Nach Abschluss dieses Vertrages von CFgO eingeführte Funktionen gelten – soweit nicht anders vereinbart – als kostenlos erbrachte Zusatzleistungen. CFgO ist berechtigt, diese unter Abwägung der beiderseitigen Interessen wieder einzustellen. Es bleibt CFgO ebenfalls vorbehalten, optionale Erweiterungen und Weiterentwicklungen nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung und unter Abschluss einer zusätzlichen Nutzungsvereinbarung anzubieten.

3.2.2 Zumutbare und unwesentliche Änderungen

CFgO ist berechtigt, in dem für den Kunden zumutbaren Maße den Funktionsumfang der Leistungen zu ändern, zu beschränken oder einzustellen. Eine solche Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie lediglich unwesentliche Bestandteile der von CFgO zu erbringenden Leistungen betrifft (wie beispielsweise bloße Design- oder Darstellungsänderungen, die die Funktionalität der Leistung nicht oder bloß geringfügig beeinträchtigen) oder aus wichtigem Grund erforderlich wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Störungen der Leistungserbringung durch Subunternehmer von CFgO vorliegen,
- b) die Änderung aus sicherheitstechnischen Gründen geboten ist,
- c) sie aufgrund von Änderungen von Gesetzgebung oder Rechtsprechung geboten ist, oder
- d) ähnliche wichtige Gründe vorliegen, nach deren Abwägung mit den Interessen des Kunden die betreffende Änderung für den Kunden zumutbar ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.3 sind jedoch bei jeder Änderung des Funktionsumfangs die in der jeweiligen Bestellung und in **Anlage 1** definierten Leistungsmerkmale im Wesentlichen sowie die Hauptleistungspflichten der CFgO vollständig zu erhalten.

Betrifft eine Änderung nicht ausschließlich zeitkritische Sicherheitsupdates, Erweiterungen der Funktionen oder nicht nur unwesentliche Bestandteile der von CFgO zu erbringenden Leistungen, wird CFgO den Kunden über die Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich oder in Textform hinweisen.

3.2.3 Sonstige Änderungen

CFgO ist berechtigt, auch in anderen als den in Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 spezifizierten Fällen Änderungen am Funktionsumfang der Leistungen vorzunehmen. In diesem Fall informiert CFgO den Kunden über die geplanten Änderungen zwei Monate vor Einführung der Änderungen. Während dieser zwei Monate hat der Kunden das Recht, zu erklären, ob er die geplanten Änderungen akzeptiert oder nicht. Äußert der Kunde sich während dieser Frist nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. CFgO wird den Kunden auf diese Rechtsfolge seines Schweigens in der Änderungsmitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen fristgemäß, hat CFgO das Recht, nach seiner Wahl entweder die betroffene Leistung weiterhin ohne die geplanten Änderungen zu erbringen oder die Bestellung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des Widerspruchs des Kunden zu kündigen.

4 Nutzungsrechte

- 4.1 Mit Vertragsbeginn räumt CFgO dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht ausschließliche, weltweite, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Plattform vertragsgemäß zu nutzen; dies beinhaltet insbesondere das Recht, einzelnen Mitarbeitern nach Maßgabe dieses Vertrages die Nutzung der Leistungen zu gestatten.

5 Entgelte

- 5.1 Der Kunde zahlt für die Nutzung der Plattform an CFgO das in der Bestellung vereinbarte Entgelt.
- 5.2 Soweit nicht anders angegeben, gelten die Entgelte netto zzgl. anwendbarer Umsatzsteuer.
- 5.3 Die Rechnungstellung erfolgt entsprechend der Festlegung in der Bestellung entweder monatlich oder jährlich. Die in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen werden über den auf der Plattform vertretenen Zahlungsdienstleister abgewickelt.

6 Kostenloser Probezeitraum

- 6.1 Es steht CFgO frei, dem Kunden einen kostenlosen, 14-tägigen Testzeitraum anzubieten. Gewährt CFgO dem Kunden einen solchen Testzeitraum, wird der Vertrag auf die Laufzeit dieses Testzeitraumes befristet. Nach Ablauf des kostenlosen Testzeitraums kann der Kunde in seinem Account einen kostenpflichtigen Vertrag abschließen.
- 6.2 Während des Testzeitraums gilt die Gewährleistungsregel gemäß Ziffer 8.1 und die Haftungsregel gemäß Ziffer 9.1 des Vertrags.

7 Sonstige Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde versichert, dass er die Plattform ausschließlich als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- 7.2 Der Kunde benennt in der Bestellung einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen, der zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit CFgO bevollmächtigt ist.
- 7.3 Der Kunde hat seine Daten selbst regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern, soweit ihm dies technisch möglich ist. Dies gilt sowohl für die Daten auf den lokalen Systemen des Kunden als auch für diejenigen Daten, die der Kunde auf der von CFgO bereitgestellten Plattform speichert.
- 7.4 Account
 - 7.4.1 Der Kunde hat die Zugangsdaten zu seinem Account sicher zu verwahren und darf diese nur jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Der Kunde wird seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten verpflichten und CFgO unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten unbefugten Personen bekannt geworden sein könnten. Weiterhin verpflichtet sich der Kunde, alle Sicherheitsvorkehrungen, funktionellen und sonstigen Einschränkungen der Plattform einzuhalten. Insbesondere darf der Kunde Schutz- oder Authentifizierungsmechanismen nicht entfernen, überwinden, deaktivieren oder anderweitig umgehen oder die Plattform für andere als die beabsichtigten oder ausdrücklich in der Bestellung und **Anlage 1** genannten Zwecke verwenden; insbesondere ist eine Überlassung der Plattform durch den Kunden an Dritte untersagt.

7.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die bei der Registrierung gemachten Angaben aktuell zu halten und Änderungen CFgO unverzüglich mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere Daten zu Kontakt- und Geschäftsinformationen des Kunden.

7.4.3 CFgO ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu der Plattform vorübergehend zu sperren, wenn

- a) Anhaltspunkte bestehen, dass die Zugangsdaten des Kunden missbraucht wurden oder werden oder die Zugangsdaten einem unbefugten Dritten überlassen wurden oder werden;
- b) Anhaltspunkte bestehen, dass sich Dritte anderweitig Zugang zu der dem Kunden bereitgestellten Leistung verschafft haben;
- c) die Sperrung aus technischen Gründen erforderlich ist;
- d) CFgO gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Sperrung verpflichtet ist;
- e) der Kunde mehr als zwei Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts im Sinne der Ziffer 5 des Vertrags in Verzug ist;
- f) der Kunde falsche oder ungültige Kontaktdaten hinterlegt hat und eine Kommunikation zwischen CFgO und dem Kunden nicht mehr möglich ist;
- g) der Kunde falsche Bankverbindungsdaten hinterlegt hat und eine regelmäßige Erfüllung der Leistungspflichten des Kunden nicht gewährleistet ist.

CFgO soll die Sperrung dem Kunden spätestens einen Werktag vor Inkrafttreten der Sperrung mindestens in Textform ankündigen, soweit die Ankündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar und mit dem Zweck der Sperrung vereinbar ist. CFgO wird den Zugang unverzüglich wiederherstellen, wenn der Grund für die Sperrung weggefallen ist.

7.5 Inhalte

7.5.1 Der Kunde räumt CFgO an sämtlichen Informationen, Bildern, Texten und anderen Inhalten, die im Rahmen der Nutzung der Plattform durch den Kunden an CFgO übermittelt werden („Inhalte“), ein einfaches, weltweites, auf die Vertragslaufzeit beschränktes Nutzungsrecht ein, die Inhalte insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist, insbesondere die Inhalte zu verwenden, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Dies umfasst insbesondere das Recht von CFgO, bereitgestellte Inhalte so zu bearbeiten, dass sie den technischen Anforderungen der Plattform entsprechen. CFgO ist berechtigt, an seine Erfüllungsgehilfen Unterlizenzen zu erteilen, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Übrigen ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar. CFgO ist berechtigt, über die Dauer des Vertrages hinaus Inhalte vorzuhalten, soweit dies technisch oder rechtlich erforderlich ist. Insbesondere ist CFgO befugt, Sicherungskopien der bereitgestellten Inhalte aufzubewahren und solche Informationen vorübergehend oder dauerhaft zu speichern, die für Buchhaltungs-, Dokumentations- und Abrechnungszwecke benötigt werden.

7.5.2 CFgO nimmt keine Prüfung der Inhalte vor, die der Kunde auf der Plattform einstellt.

- 7.5.3 Der Kunde garantiert, dass die von ihm übermittelten Inhalte keine Rechte Dritter (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, Urheberrechte, Markenrechte etc.) verletzen oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen (zum Beispiel Datenschutzvorschriften) („**Verbotene Inhalte**“).
- 7.5.4 CFgO ist berechtigt, Verbotene Inhalte unverzüglich zu sperren oder zu entfernen; dasselbe gilt, wenn CFgO hierzu aufgrund einer Beschwerde eines Dritten, eines Gerichtsurteils oder gesetzlich verpflichtet ist.
- 7.5.5 Der Kunde garantiert, dass er bei der Verwendung der Plattform sämtliche anwendbaren rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheber- und Datenschutzrechts, beachten wird. Der Kunde stellt CFgO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verwendung der Plattform durch den Kunden oder wegen Verbotener Inhalte gegenüber CFgO geltend machen. CFgO wird den Kunden schriftlich oder in Textform über von Dritten geltend gemachte Ansprüche informieren und die zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen und die Verteidigung – nach Wahl von CFgO – entweder in Abstimmung mit dem Kunden vornehmen oder diesem überlassen. Insbesondere wird CFgO von Dritten geltend gemachte Ansprüche ohne Rücksprache mit dem Kunden weder anerkennen noch unstreitig stellen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend für Vertragsstrafen sowie behördliche oder gerichtliche Buß- und Ordnungsgelder, soweit der Kunde sie zu vertreten hat.
- 7.6 Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Funktionsweise der Plattform gefährden oder stören, sowie nicht auf Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, zu deren Zugriff er nicht berechtigt ist. Insbesondere darf der Kunde keine Skripte verwenden, die vertrauliche Daten anderer Kunden abfragen oder andere Kunden automatisch zu anderen Internet-Angeboten außerhalb der Plattform weiterleiten. Weiterhin muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine über die Plattform übertragenen Informationen und eingestellten Daten nicht mit schädlichen Computerprogrammen, beispielsweise Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder anderer Malware, behaftet sind.
- 7.7 Bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf die Plattform ist der Kunde gegenüber CFgO zur Mitwirkung und Bereitstellung vorhandener Informationen verpflichtet.

8 Gewährleistung

- 8.1 Für kostenlose Leistungen leistet CFgO Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Im Übrigen leistet CFgO für Mängel bei der Bereitstellung der Plattform Gewährleistung ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie dem als **Anlage 1** beigefügten Service-Level-Agreement.
- 8.3 Mängel sind wesentliche Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Funktionsumfang der Plattform.

- 8.4 Sind die von CFgO nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird CFgO innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer schriftlichen (E-Mail ausreichend) Mängelrüge des Kunden die Leistungen nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die CFgO zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelbeseitigung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches. Als Nachbesserung gilt auch die Bereitstellung von Nutzungsanweisungen, mit denen der Kunde aufgetretene Mängel zumutbar umgehen kann, um die Plattform vertragsgemäß zu nutzen.
- 8.5 Schlägt die mangelfreie Erbringung der Leistungen aus Gründen, die CFgO zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich (E-Mail genügt) gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht zur Minderung ist auf die Höhe des den mangelhaften Leistungsteil betreffenden monatlichen Festpreises beschränkt.
- 8.6 Erreicht die Minderung nach Ziffer 8.5 in zwei aufeinander folgenden Abrechnungszeiträumen den in Ziffer 8.5 genannten Höchstbetrag, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 8.7 Der Kunde wird CFgO eventuell auftretende Mängel unverzüglich in Schriftform (E-Mail genügt) anzeigen. Weiterhin wird der Kunde CFgO bei der Behebung von Mängeln unentgeltlich in zumutbarer Weise unterstützen und CFgO insbesondere sämtliche Informationen und Dokumente zukommen lassen, die CFgO für die Analyse und Beseitigung von Mängeln benötigt.
- 8.8 Neben Minderung oder Kündigung nach vorstehenden Ziffern kann der Kunde Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9 verlangen.
- 8.9 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.10 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder betreffen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9 Schadensersatz und Haftung

- 9.1 Für kostenlose Leistungen haftet CFgO nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Im Übrigen haftet CFgO für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 9.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet CFgO bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Kunde deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 9.4 CFgO haftet im Fall von Ziffer 9.3 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.

- 9.5 Die Haftung gemäß der vorstehenden Ziffer 9.3 ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.6 Die Haftung für Schäden aufgrund von Datenverlust sind im Fall von Ziffer 9.3 auf den Betrag der Wiederherstellung der Daten beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprecender Sicherung der Daten durch den Kunden angefallen wäre.
- 9.7 Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von CFgO entsprechend.
- 9.8 Eine etwaige Haftung CFgO für gegebene Garantien (die ausdrücklich als solche bezeichnet sein müssen) und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 9.9 Eine weitergehende Haftung von CFgO ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ausgeschlossen.

10 Datenschutz

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das geltende Datenschutzrecht, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) und deutsche Datenschutzgesetze zu beachten.
- 10.2 Hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die CFgO im Rahmen dieses Vertrages im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien die Auftragsverarbeitungsvereinbarung („**AVV**“) in **Anlage 2** ab.

11 Marketing

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist CFgO berechtigt, den Kunden unter Nennung des vollen Firmennamens und unter Nutzung des Firmenlogos in Marketingmaterialien (einschließlich Webseiten) als Referenzkunden zu benennen.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen („**vertrauliche Informationen**“) der jeweils anderen Partei, die entweder auf Grund der Natur der Information oder den Umständen ihrer Überlassung als vertraulich anzusehen sind oder von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln, ausschließlich zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen, und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die empfangende Partei wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um unbefugten Zugriff / Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten auch mit der jeweils empfangenden Partei verbundene Unternehmen, an denen die empfangende Partei keine Kapital- und Stimmenmehrheit besitzt. Die Mitarbeiter der empfangenden Partei sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte (einschließlich Subunternehmer und Freelancer) sind entsprechend zu verpflichten.

- 12.2 Als vertrauliche Informationen gelten auf Seiten von CFgO insbesondere die Software der Plattform sowie sämtliche Technologien von CFgO, Auskünfte, die CFgO über die Plattform oder im Rahmen von Supportanfragen oder der Zusammenarbeit zwecks Fehlerbehebung erteilt, sowie dieser Vertrag einschließlich der Anlagen und der vereinbarten Konditionen.
- 12.3 Die empfangende Partei ist berechtigt, die ihr zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sofern und soweit dies für die Erfüllung dieses Vertrages oder die Ausübung vertraglicher Rechte unerlässlich ist oder dies aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Bei Anfragen von Dritten, Gerichts- oder Verwaltungsbehörden betreffend die Offenlegung von vertraulichen Informationen hat die empfangende Partei die offenlegende Partei hiervon unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren. Die empfangende Partei hat weiterhin die offenlegende Partei in ihren Bestrebungen zur Verhinderung der Offenlegung der vertraulichen Informationen zu unterstützen.
- 12.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen der empfangenden Partei schon vor der Offenlegung bekannt waren, allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden, die die empfangende Partei ohne Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei selbst entwickelt wurden oder dem Dritten durch einen gutgläubigen, dazu berechtigten Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Aufklärungspflichten. Beruft sich die empfangende Partei auf einen oder mehrere der vorgenannten Gründe, hat sie sie durch die Vorlage geeigneter Beweismittel zu belegen.
- 12.5 Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Kenntnisnahme der vertraulichen Informationen und besteht über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht die Geheimhaltungspflicht für eine Dauer von zwei Jahren ab Kündigung oder Ende der Vertragslaufzeit, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Geheimhaltungspflicht vorsehen. Insbesondere sind etwaige Geschäftsgeheimnisse so lange vertraulich zu behandeln, wie es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt.
- 12.6 Während der Geltungsdauer dieser Geheimhaltungspflicht sind vertrauliche Informationen auf erstes Verlangen von CFgO unverzüglich, unbeschädigt und vollständig zurückzugeben. CFgO kann zudem anordnen, dass bestimmte vertrauliche Informationen zu vernichten, zu löschen oder in sichere Verwahrung zu nehmen sind und dass der Vollzug von dem Kunden schriftlich bestätigt wird. Die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer gelten nur soweit dies die vertragskonforme Nutzung der vertraglichen Leistung nicht erheblich beeinträchtigt.

13 Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag beginnt am Datum des Vertragsschlusses. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 13.2 Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsschluss jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten Frist schriftlich oder in Textform zu kündigen. Im ersten Jahr nach Vertragsschluss ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 13.3 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für CFgO liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde wiederholt und trotz vorangegangener Abmahnung durch CFgO Verbotene Inhalte auf die Plattform einstellt;
- b) der Kunde schuldhaft gegen seine Vertraulichkeitsverpflichtung aus Ziffer 12 verstößt;
- c) der Kunde länger als sechs Wochen mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts nach Ziffer 5 in Verzug ist und CFgO die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der Kündigung in Text- oder Schriftform dem Kunden gegenüber angedroht hat;

14 Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

CFgO kann diese AGB nach Maßgabe dieser Ziffer 14 ändern, soweit dies erfolgt (i) zur Umsetzung geänderter gesetzlicher Anforderungen oder Rechtsprechung, (ii) zur Umsetzung geänderter technischer Anforderungen, (iii) zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Dienstes von CFgO, (iv) zur Anpassung an veränderte Marktgegebenheiten, und (v) zugunsten des Kunden. Eine Anpassung erfolgt nur, soweit sie das vertragliche Gleichgewicht zwischen CFgO und dem Kunden nicht zulasten des Kunden verschiebt. Über eine Anpassung informiert CFgO den Kunden mindestens sechs Wochen im Voraus durch eine Nachricht innerhalb der Plattform oder per E-Mail. Der Kunde kann der Anpassung widersprechen. Tut er dies nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über die Anpassung, gilt seine Zustimmung zur Anpassung als erteilt. Die Mitteilung der Anpassung wird den Kunden gesondert über die Sechs-Wochen-Frist und die Rechtsfolgen seines Schweigens informieren.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Soweit in diesem Vertrag auf die Schriftform Bezug genommen wird, ist E-Mail ausreichend.
- 15.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und dem Vertrag gehen die Regelungen der Anlagen vor.
- 15.3 Der Kunde kann gegen Forderungen von CFgO nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig zuerkannt ist oder in einem synallagmatischen Verhältnis zu dem jeweils betroffenen Anspruch steht.
- 15.4 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, eventuelle Ansprüche, die dem Kunden gegen CFgO zustehen, ohne vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen. CFgO ist berechtigt, eine solche Zustimmung ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen zu verweigern und – für den Fall einer Zustimmung – diese von Bedingungen abhängig zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung.
- 15.5 Die Vertragssprache ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen dienen ausschließlich der Verständlichkeit und sind rechtlich unverbindlich.
- 15.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

15.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln, vorausgesetzt, die Vertragsparteien sind Kaufleute oder der Kunde hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder hat seinen Sitz nach Wirksamwerden dieser Nutzungsbedingungen ins Ausland verlegt oder der Sitz ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.

Anlage 1 – Leistungsspezifikation und Service-Level-Agreement

1 Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Service-Level-Agreements (SLA) konkretisieren die von CFgO nach dem Hauptvertrag geschuldeten Leistungen.

2 Bezugssystem

Alle Leistungsangaben in diesem Service-Level-Agreement beziehen sich auf die von CFgO geschuldete Qualität der dem Kunden zur Nutzung angebotenen Software am Übergabepunkt des von CFgO betriebenen Datennetzes gemäß dem Hauptvertrag. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Kunden und/oder im Bereich der IT-Anlage des Kunden selbst bleiben außer Betracht.

3 Leistungsspezifikation

Der Nutzer hat die Möglichkeit bestehende Buchhaltungsdaten in die CFgO Software zu laden und seine Finanzen gemäß den unternehmerischen Erfordernissen aufzubereiten und auf dieser Basis Planungen zu erstellen. Eigenschaft, Beschaffenheit und Ausgestaltung des vom Kunden ausgewählten Leistungspaketes sind wie folgt spezifiziert:

- Durch die Online-Registrierung als Kunde der CFgO.
- Durch die vom Kunden zum Zeitpunkt der Online-Registrierung ausgewählte Summe an Funktionen und Serviceleistungen. Einzelheiten sind auf der Website www.cfgo.de beschrieben.
- Durch den vom Kunden gewählte Laufzeit (siehe Ziffer 13 dieser Nutzungsbedingungen).

4 Service Levels

4.1 CFgO erbringt die beschriebenen Services nach Wahl des Kunden gemäß dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis.

4.2 Der Kunde kann für die Nutzung der Software zwischen den Verfügbarkeiten der Software in den durch die Paket-Kategorien definierten Zeiträumen wählen.

4.3 Stellt CFgO die Software nicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Kunde Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit gemäß Ziffer 5.

4.4 Außerhalb der vom Kunden beauftragten Zeiträume ist CFgO nicht verpflichtet, die Software zur Nutzung bereit zu stellen.

4.5 Die tatsächlich erreichte Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage des auf die jeweilige Service-Kategorie entfallenden Zeitraums auf täglicher Basis.

4.6 Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten CFgO nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind

- a) mit dem Kunden abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Software nicht möglich ist;
- b) unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von CFgO zum Erbringen der Services verursacht wurden (höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc);
- c) Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit CFgO die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- d) Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben des Kunden, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Kunden oder aufgrund anderer durch den Kunden verursachte Unterbrechungen (zB unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden);
- e) Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
- f) Ausfallzeiten aufgrund von Software-Fehlern in Kundenanwendungen oder aufgrund von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Fehlern in der System- und System-nahen Software;
- g) Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht CFgO zurechenbare Personen) verursacht werden.

4.7 Der Kunde übernimmt es als Obliegenheit, Beeinträchtigungen der Softwarenutzung bei CFgO zu melden. CFgO wird sich bemühen, die Beeinträchtigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Software besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

5 Störungsmeldung, Wiederherstellung der Leistungen

5.1 Der Kunde kann die Nichteinhaltung der Verfügbarkeit als Störung melden. Er wird Meldungen zu Störungen, die nach diesem SLA behandelt werden sollen, nur über das ihm vom CFgO bekannt gegebene Ticketsystem abgeben.

5.2 CFgO verpflichtet sich, bei Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung des Kunden spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten mit der Analyse und möglichst schon mit der Beseitigung der Störung zu beginnen. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten von CFgO unter Beachtung seiner vertraglichen Pflichten. Ein Anspruch auf die Beseitigung der Störung innerhalb einer bestimmten Zeit folgt aus der Vereinbarung der Reaktionszeiten nicht.

5.3 Eine von CFgO zu behebbende Störung liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenübertragung außerhalb des von CFgO betriebenen Datennetzes, zB durch Leitungsausfall oder -störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern, oder einer vertragswidrigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Systemkapazitäten, zB durch eine überhöhte Zahl der Zugriffe durch den Kunden.

5.4 Die Behandlung von Störungen, die nicht in Ziffer 5 Abs. 2 definiert sind, richtet sich allein nach dem Hauptvertrag.

6 Berichte, Geltendmachung der Ansprüche

- 6.1 Auf Anfrage stellt CFgO dem Kunden monatlich eine aufbereitete Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität der Leistung zur Auswertung zur Verfügung.
- 6.2 Dem Kunden stehen die Ansprüche nach Ziffer 7 nur dann zu, wenn er ihre Geltendmachung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der monatlichen Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität der Leistung CFgO schriftlich anzeigt.

7 Vergütungspflicht im Störfall

- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung, ohne sie zu verdrängen. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die ihm zustehenden Rechte wegen der Nichtgewährung der Softwarenutzung und der Pflichtverletzung bei der Durchführung der Service-Leistungen geltend zu machen. Macht er diese Rechte geltend, kann er die nachfolgenden Rechte nur in einem hierüber hinausgehenden Umfang geltend machen.
- 7.2 Für die Zeit, für die eine Störung vorliegt, ist der Kunde von der Entrichtung des für die Überlassung der Software vereinbarten Entgelts befreit.

8 Vergütung

Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Services nach diesem SLA wird nicht erhoben. Hat der Kunde CFgO jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von CFgO aufgetreten ist, kann CFgO dem Kunden die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von CFgO in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von CFgO, aufgetreten ist.

Anlage – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („**AVV**“) spezifiziert die Datenschutzpflichten und -rechte der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung der von der **CFGO GmbH** (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) für den Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) verarbeiteten personenbezogenen Daten unter dem zwischen den Parteien geschlossenen Nutzungsbedingungen (nachfolgend „**Hauptvertrag**“).

1 Anwendungsbereich

Bei der Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat und bezüglich derer der Auftraggeber als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn fungiert („**Auftraggeber-Daten**“).

2 Gegenstand und Umfang der Beauftragung / Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht aus dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates gesetzlich dazu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.2 Soweit nicht im Hauptvertrag abweichend vereinbart, erfolgt die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anhang 1** zu dieser AVV spezifiziert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.
- 2.3 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.
- 2.4 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet grundsätzlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) statt. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AVV auch außerhalb des EWR zu verarbeiten oder durch weitere Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser AVV verarbeiten zu lassen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt. Ist hierzu der Abschluss von EU-Standardvertragsklauseln erforderlich, bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer hiermit, diese in seinem Namen mit einem etwaigen weiteren Auftragsverarbeiter abzuschließen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers den weiteren Auftragsverarbeitern gegenüber unverzüglich alle Weisungen und Rechte durchsetzen, die dem Datenexporteur unter den EU-Standardvertragsklauseln zustehen und diese dem Auftraggeber auf Anforderung abtreten.

- 2.5 Die Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Der Auftraggeber ist darüber hinaus zur Erteilung von Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten nur berechtigt, soweit datenschutzrechtliche Vorschriften weitere Weisungen erforderlich machen. Diese Weisungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Sämtliche Weisungen sind durch die Parteien zu dokumentieren.
- 2.6 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese AVV, die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Schrift- oder Textform informieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber sie in Schrift- oder Textform bestätigt. Besteht der Auftraggeber trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken auf die Durchführung einer Weisung, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Kosten frei, die dem Auftragnehmer durch die Ausführung der Weisung des Auftraggebers entstehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über gegen ihn geltend gemachte Schäden und ihm entstehende Kosten hinweisen und Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers anerkennen und die Verteidigung nach Wahl des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Auftraggeber vornehmen oder diesem überlassen.

3 Anforderungen an Personal

- 3.1 Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.
- 3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu Auftraggeber-Daten haben, diese nur nach Maßgabe dieser AVV sowie nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten; es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

4 Sicherheit der Verarbeitung

- 4.1 Der Auftragnehmer ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und – soweit dem Auftragnehmer bekannt – der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten insbesondere die in **Anhang 3** zu dieser AVV spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Hauptvertrags aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten im Einklang mit diesen Maßnahmen durchgeführt wird.
- 4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Es obliegt daher dem Auftragnehmer, erforderlichenfalls seine Maßnahmen anzupassen und weiterzuentwickeln, um die Sicherheit der Verarbeitung sicherzustellen.

4.4 Es obliegt dem Auftraggeber, die von dem Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen, insbesondere ob diese auch im Hinblick auf Umstände der Datenverarbeitung ausreichend sind, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sind.

5 Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

5.1 Der Auftragnehmer setzt bei der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten die in **Anhang 2** aufgelisteten weiteren Auftragsverarbeiter ein. Diese gelten mit Abschluss des AVV als genehmigt.

5.2 Der Auftragnehmer darf zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten weitere Auftragsverarbeiter unter folgender Maßgabe in Anspruch nehmen: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens [●14●] Werktagen vor der Inanspruchnahme des weiteren Auftragsverarbeiters in Text- oder Schriftform. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von [●5●] Werktagen Einspruch erhebt, gilt die Inanspruchnahme als genehmigt.

5.3 Widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Leistungen weiter ohne den entsprechenden Auftragsverarbeiter zu erbringen oder den Hauptvertrag sowie diese AVV zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Auftragsverarbeiters zu kündigen.

5.4 Der Auftragnehmer hat jeden weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines schriftlichen Vertrags ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftragnehmer aufgrund dieser Vereinbarung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche weiteren Auftragsverarbeiter auszuwählen und in Anspruch zu nehmen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten entsprechend den Anforderungen der DSGVO und dieser AVV erfolgt.

6 Rechte der betroffenen Personen

6.1 Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um den Auftraggeber dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte nachzukommen.

6.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere:

- den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte;
- dem Auftraggeber unverzüglich alle bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt;

- Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich berichtigen, löschen oder in der Verarbeitung einschränken;
- sicherstellen, dass der Auftraggeber die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verarbeiteten Auftraggeber-Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann und erhält, soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten besitzt.

7 Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber, unverzüglich nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten unverzüglich sämtliche erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.
- 7.3 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.
- 7.4 Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.
- 7.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder betroffene Personen nach Art. 33, 34 DSGVO zu informieren, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anfrage unterstützen, diese Pflichten einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche potentiellen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten ermöglicht.
- 7.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei etwa von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

8 Datenlöschung und -zurückgabe

- 8.1 Der Auftragnehmer wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung des Hauptvertrags alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig löschen oder an den Auftraggeber zurückgeben und etwaig vorhandene Kopien löschen, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.

- 8.2 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, für einen Zeitraum von 30 Tagen Sicherungskopien der Auftraggeber-Daten aufzubewahren, soweit eine Löschung der Auftraggeber-Daten aus diesen Sicherungskopien technisch oder im Hinblick auf Art. 32 DSGVO unmöglich ist. Für diesen Zeitraum gelten die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser AVV in Bezug auf die Sicherungskopien abweichend von Ziffer 2.3 fort.
- 8.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeber-Daten dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

9 Nachweise und Überprüfungen

- 9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit dieser AVV einschließlich des in **Anhang 1** festgelegten Umfangs der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird die Umsetzung der Pflichten nach dieser AVV in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach der DSGVO und dieser AVV auf dessen Anfrage vorlegen.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer vor dem Beginn der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten und regelmäßig während der Laufzeit des Hauptvertrags bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieser AVV, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, selbst oder durch einen qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen. Der Auftragnehmer ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei; unter anderem durch die Gewährung der notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte und die Bereitstellung aller notwendigen Informationen.
- 9.4 Die Überprüfungen und Inspektionen sollen den Auftragnehmer in seinem normalen Geschäftsbetrieb nach Möglichkeit nicht behindern und diesen nicht über Gebühr belasten. Insbesondere sollen Inspektionen bei dem Auftragnehmer ohne konkreten Anlass nicht mehr als einmal im Kalenderjahr und nur während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers stattfinden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Inspektionen rechtzeitig vorab in Schrift- oder Textform anzukündigen.
- 9.5 Gemäß den Bestimmungen der DSGVO unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Inspektionen beim Auftragnehmer durch die Aufsichtsbehörde oder die von ihr benannten Personen. Der Auftragnehmer gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

10 Haftung

Die Parteien haften im Rahmen dieser AVV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sonstiges

- 11.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers für Auftraggeber-Daten ist ausgeschlossen.
- 11.2 Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrages, insbesondere im Hinblick auf anwendbares Recht und Gerichtsstand.
- 11.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser AVV und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser AVV vor.

Anhang 1 – SaaS – Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen

Zweck der Datenverarbeitung	CFgO erhält die Buchhaltungsdaten des Kunden, um im SaaS-Betrieb ein individualisierbares Finanzreporting zu ermöglichen.
Art und Umfang der Datenverarbeitung	<p>Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.</p> <p>Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet im Wesentlichen in Deutschland sowie in bestimmten Fällen (befristet) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum statt.</p>
Art der Daten	<p>Es werden insbesondere die folgende Datenarten verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personendaten (im Rahmen der Nutzerverwaltung/-berechtigung sowie ggf. im Rahmen der Buchhaltung)Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)- Zahlungsdaten (Bankverbindungen, Transaktionsdaten, ggf. Bankkonto Anbindung)- Daten, die zur Buchhaltung erforderlich sind (abhängig von Umfang z. B. Rechnungsdaten, Angebotsdaten, Daten von Debitoren, Kreditoren & Interessenten).
Kreis der betroffenen Personen	<p>Die Kategorien betroffener Personen umfassen:</p> <p>Ansprechpartner / Nutzer (Mitarbeiter des Auftraggebers)</p>

	<p>Debitoren des Auftraggebers</p> <p>Kreditoren des Auftraggebers</p> <p>Interessenten des Auftraggebers</p> <p>Steuerberater des Auftraggebers</p> <p>Ggf. Geschäftspartner, Mitunternehmer, Gesellschafter u.ä.</p> <p>Die tatsächlich betroffenen Kategorien betroffener Personen können je nach Auftraggeber und nach Umfang der Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere je nach den auf Dokumenten/Belegen angegebenen Daten variieren. Die angegebenen Kategorien decken jedoch i.d.R. die betroffenen Kategorien ab.</p>
--	---

Anhang 2 – SaaS – Weitere Auftragsverarbeiter

Name	Anschrift	Art der Daten	Zweck	Ort der Verarbeitung / Garantien
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25 91710 Gunzenhausen Deutschland	Buchführungsdaten	Webhosting CFgO Software	Nürnberg, Falkenstein, Helsinki

Anhang 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Nachfolgend stellt der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen dar, die jeweils in unserem Verantwortungsbereich oder im Rechenzentrum des unter Art. 6 Abs. 2 genannten Unterauftragnehmers getroffen worden sind.

1 Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Verschlüsselung von Datenträgern
- Verschlüsselung der Daten bei Onlineübertragungen
- E-Mail-Verschlüsselung
- Pseudonymisierung

2 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Zugangskontrolle

Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Biometrische Zugangssperren
- Personenkontrolle beim Pfortner / Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Abholung betriebsfremder Personen durch Mitarbeiter
- Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
- Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
- Manuelles Schließsystem
- Videoüberwachung der Außenbereiche

2.2 Benutzerkontrolle

Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Zuordnung von Benutzerrechten
- Regelmäßige Kontrolle der Gültigkeit von Berechtigungen
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Sicherung der Bildschirmarbeitsplätze bei Abwesenheit und laufendem System
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Abschottung interner Netze gegen Zugriffe von außen

2.3 Zugriffs- und Datenträgerkontrolle

Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle) und Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Kontrolle der Aktivitäten der Systemadministration
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Datenschutzgerechte Löschung auf Systemen nach Beendigung des Auftrags
- physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung

- Ordnungsgemäße und datenschutzgerechte Vernichtung von Datenträgern durch Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern und Protokollierung der Vernichtung

2.4 Trennbarkeit

Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Maßnahmen des Auftraggebers:

- Klare innerbetriebliche Vorgaben für Datenerhebung und Verarbeitung
- Festlegung von Datenbankrechten
- Getrennte Verarbeitung folgender Datenkategorien:
- Trennung von Produktiv- und Testsystem

3 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1 Übertragungs- und Transportkontrolle

Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle) und dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Festlegen der Übermittlungswege und der Datenempfänger
- E-Mail-Verschlüsselung sowie Einsatz kryptografischer Verfahren
- Sicherung des Übertragungs- oder Transportweges
- Digitale Signatur
- Fernzugriff über sichere Tunnelverbindungen (VPN)

3.2 Eingabe- und Speicherkontrolle

Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle) und Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten

Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten; Aufbewahrung der Protokolle, soweit und solange erforderlich
- Lückenlose Vorgangsprotokollierung für jeden Einzelfall
- Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- Führung revisionssicherer Zugriffsberechtigungen

4 Verfügbar- und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

4.1 Verfügbarkeit

Maßnahmen zur Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
- Erstellen eines Notfallplans

4.2 Belastbarkeit der Systeme

Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Automatisierte Meldung von Fehlfunktionen

- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz einer Hardware-Firewall
- Regelmäßige Wartung der Systeme
- Routinemaßnahmen zur Absicherung der Systeme bei Fehlermeldungen
- Zentrale und einheitliche Beschaffung von Hard- und Software
- Ständige Aktualisierung der genutzten Software

5 Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Erstellung von Sicherheitskopien in regelmäßigen Abständen
- Prüfung der Wiederherstellungsfähigkeit der Sicherheitskopien in regelmäßigen Abständen
- Backups der Installationsumgebung über externe Datenträger

6 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d, 25 Abs. 1 DSGVO)

6.1 Auftragskontrolle

Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle)

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit
- SOPs für Mitarbeiter zur Gewährleistung der auftragsgemäßen Verarbeitung
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- Klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Soweit dem Auftragnehmer die Einschaltung eines Unterauftragsverarbeiters gemäß der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gestattet ist, wird die Auftragskontrolle mit folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Auswahl von Unterauftragsverarbeitern unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter vereinbart
- Unterauftragsverarbeiter hat – soweit erforderlich – Datenschutzbeauftragten zu bestellen
- vorherige Prüfung und Dokumentation der beim Unterauftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- laufende Überprüfung des Unterauftragsverarbeiters und seiner Tätigkeiten

6.2 Datenschutz-Management

Maßnahmen des Auftragnehmers:

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten
- Benennung eines Sicherheitsbeauftragten
- Interne Datenverarbeitungsrichtlinien, Leitlinien, Arbeitsanweisungen, Verfahrensregelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten
- Vorliegen eines Datensicherheitskonzepts
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter
- Die eingesetzte Hard- und Software wird regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft
- Es finden regelmäßig externe Prüfungen der IT-Systeme und/oder der Schutzmaßnahmen statt (z.B. Penetrationstests)
- Bestehen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten